

## **Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft; Unterzeichnung**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMEIA  
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung  
Laufendes Finanzjahr: 2021  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Militärluftfahrzeuge der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland dürfen derzeit die gemeinsame Staatsgrenze nicht überfliegen, um einander ein verdächtiges Luftfahrzeug sicher zu "übergeben", sodass ein allfälliges Zurückfliegen des verdächtigen Luftfahrzeuges in das jeweils eigene Hoheitsgebiet nicht mehr möglich bzw. nicht mehr wahrscheinlich ist.

#### **Ziel(e)**

Nach dem Vorbild des Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft, BGBl. III Nr. 214/2018, sollen auch mit anderen österreichischen Nachbarstaaten entsprechende Abkommen abgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wurde auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 12. Dezember 2018 (Pkt. 8 des Beschl.Prot. Nr. 39) das vorliegende Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland verhandelt.

Der wesentliche Inhalt dieses Abkommens liegt im Ermöglichen des Überfliegens der gemeinsamen Staatsgrenze im oben ausgeführten Anlassfall. Dazu sind insbesondere Maßnahmen zur Identifikation und zur Intervention, die im Rahmen der Zusammenarbeit ergriffen werden können, sowie Regelungen über Ablauf und Koordination des jeweils grenzüberschreitenden Einsatzes vorgesehen.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):  
Abschluss eines entsprechenden Staatsvertrages mit gesetzänderndem Inhalt.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Pflege und Weiterentwicklung der bilateralen und multilateralen Beziehungen Österreichs, inkl. der Vertragsbeziehungen sowie Umsetzung europa-, außen-, wirtschafts- und sicherheitspolitischer Interessen, wie etwa durch die Durchführung regelmäßiger Treffen auf politischer und BeamtenInnenenebene." für das Wirkungsziel "Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern." der Untergliederung 12 Äußeres im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die Anwendung des beabsichtigten Abkommens wird zur Arbeitserleichterung im Gegenstand der Zusammenarbeit im Bereich der Sicherung des Luftraums gegen nicht militärische Bedrohungen aus der Luft beitragen und keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen. Sämtliche Flüge im Zuge von gemeinsamen grenzüberschreitenden Übungen mit Deutschland finden ebenso wie allfällige Einsatzflüge (gerechnet wird mit zwei bis drei Anlassfällen pro Jahr) im Rahmen der jeweils für die in Frage kommenden Luftfahrzeuge festgelegten Flugstundenkontingente statt. Demnach wird nicht absolut mehr geflogen, sondern es wird tendenziell mehr auch jenseits des österreichischen Staatsgebiets geflogen. Für alle mit dem Flugbetrieb bzw. mit der konkreten Aufgabenerfüllung verbundenen Aufwendungen gilt das Nämliche (erfahren keine Ausweitung). Ein Aufbau bzw. Ausbau von personellen oder materiellen Kapazitäten ist explizit nicht beabsichtigt.

Sollte es wider Erwarten dennoch in der Vollziehung dieses Abkommens zu Mehraufwendungen kommen, so sind diese jedenfalls aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Untergliederung 14 im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes) zu bedecken.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 971376754).